

**Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)
für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
für das Hausarztssystem MEDICASA gemäss KVG**

Ausgabe 01.10

Inhaltsverzeichnis

: :I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Ziel und Zweck	3
Art. 2 Rechtsgrundlage	3
: :II. Versicherungsverhältnis	3
Art. 3 Beitritt zu MEDICASA	3
Art. 4 Wechsel zu MEDICASA	3
Art. 5 Arztwahl	3
Art. 6 Arztwechsel	3
Art. 7 Meldepflicht bei Arztwechsel	3
Art. 8 Austritt aus MEDICASA	3
: :III. Grundzüge, Leistungsumfang	4
Art. 9 Grundsatz	4
Art. 10 Spezialfälle	4
Art. 11 Leistungsangebot	4
: :IV. Prämien	4
Art. 12 Prämienrabatt	4
Art. 13 Kostenbeteiligung	4
: :V. Mitwirkungspflichten	5
Art. 14 Informationen zur Mitgliedschaft im Hausarztssystem	5
Art. 15 Notfallbehandlung	5
Art. 16 Überweisung durch Hausarzt	5
Art. 17 Operationen	5
Art. 18 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken	5
Art. 19 Badekuren und Rehabilitationsaufenthalte und -massnahmen	5
Art. 20 Leistungen ausserhalb des Hausarzt-systems	5
Art. 21 Weiterleitung Patientendossier bei Hausarztwechsel	5
Art. 22 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen	5
: :VI. Schlussbestimmungen	5
Art. 23 Verhältnis zum Krankenversicherungsrecht	5

Die PROVITA Gesundheitsversicherung AG als Trägerin der Versicherungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wird im Folgenden PROVITA genannt. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

::Art. 1 Ziel und Zweck

1. Ziel der Hausarztversicherung ist die Stärkung einer eigenverantwortlichen, gesunden Lebensweise der Versicherten. Der gewählte Hausarzt ist für die Koordination aller Gesundheitsfragen zuständig. Das alles ist nur möglich, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten und dem Hausarzt gefördert wird.
2. Durch die ganzheitliche Betreuung und Beratung durch den Hausarzt werden gleichzeitig die Qualität der Leistungen gesteigert und spürbare Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen erzielt.

::Art. 2 Rechtsgrundlage

1. Auf der Basis des Hausarztssystems besteht unter dem Namen MEDICASA nachstehende besondere Versicherungsform im Sinne von Art. 62 Abs. 1 KVG, in Verbindung mit Art. 41 Abs. 4 KVG.
2. Im Rahmen dieser zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) für einen gezielten Mitteleinsatz im Gesundheitswesen zeichnet sich MEDICASA insbesondere durch eine eingeschränkte Arztwahl aus.

II. Versicherungsverhältnis

::Art. 3 Beitritt zu MEDICASA

MEDICASA steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allen interessierten Personen offen, die Wohnsitz in denjenigen Gebieten haben, in denen die PROVITA diese Versicherungsform betreibt.

::Art. 4 Wechsel zu MEDICASA

Der Beitritt zu MEDICASA oder der Wechsel von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung SANA zu MEDICASA ist auf den 1. eines Monats möglich. Der Antrag muss dabei mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Beginndatum bei der PROVITA eingegangen sein.

::Art. 5 Arztwahl

Die Versicherten schränken sich bei der Wahl des Arztes freiwillig ein, indem sie, aus der von der PROVITA herausgegebenen Liste, einen Arzt auswählen und ihn bei einer medizinischen Behandlung immer zuerst konsultieren.

::Art. 6 Arztwechsel

1. Ein Wechsel des Hausarztes ist nur schriftlich und unter Beachtung einer Frist von einem Monat per 1.1. und 1.7. möglich.
2. In folgenden Fällen können die Versicherten durch schriftliche Mitteilung, aber ohne Einhaltung einer Frist zu einem anderen Hausarzt wechseln:
 - bei Wohnsitzwechsel der Versicherten;
 - bei Verlegung der Hausarztpraxis in eine andere politische Gemeinde;
 - bei Zerwürfnis zwischen Versichertem und gewähltem Hausarzt, jedoch nur unter Zustimmung des bisherigen Hausarztes des Versicherten;
 - bei Ausscheiden des Hausarztes aus dem Hausarztssystem.

::Art. 7 Meldepflicht bei Arztwechsel

Bei einem Wechsel des Hausarztes gemäss Art. 6 sind die Versicherten verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Hausarzt mindestens 14 Tage vor Arztwechsel abzumelden und dies der PROVITA mitzuteilen.

::Art. 8 Austritt aus MEDICASA

1. Der Wechsel von MEDICASA in eine andere Versicherungsform ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.
2. Ein vorzeitiger Austritt aus der MEDICASA ist jederzeit möglich, wenn
 - der Versicherte bei Wohnsitzwechsel in eine Region zieht, in der die PROVITA das Hausarztssystem nicht betreibt;
 - die PROVITA auf den Betrieb des Hausarztssystems verzichtet.
3. Bei Ereignissen gemäss Absatz 2 wird der Versicherte von der PROVITA informiert. Die PROVITA garantiert weder den immer währenden Fortbestand des Hausarztssystems noch ein lückenloses Angebot an Hausärzten in jeder Region.

III. Grundzüge, Leistungsumfang

::Art. 9 Grundsatz

Für die ambulante, stationäre und teilstationäre Behandlung sowie die Verordnung zum Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist, mit Ausnahme von Art. 10, immer zuerst der Hausarzt beizuziehen. Er weist die Versicherten bei Bedarf Spezialisten oder medizinischen Hilfspersonen zu oder veranlasst stationäre Leistungen.

::Art. 10 Spezialfälle

1. Notfälle:
Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig davon gedeckt, ob die Behandlung durch den Hausarzt oder einen Notfallarzt erfolgt. Vorbehalten bleibt die Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit durch den Hausarzt oder den Vertrauensarzt der PROVITA.
2. Frauenarzt:
Für frauenärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie die geburtshilfliche Betreuung bei Spezialärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe gewährt die PROVITA den Versicherten freie Wahl. Vor frauenärztlichen Operationen ist mit dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Einverständnis einzuholen.
3. Augenarzt:
Für augenärztliche Untersuchungen und Behandlungen gewährt die PROVITA den Versicherten freie Wahl. Vor augenärztlichen Operationen ist mit dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Einverständnis einzuholen.

::Art. 11 Leistungsangebot

Unter Vorbehalt der eingeschränkten Arztwahl garantiert MEDICASA im Übrigen sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG.

IV. Prämien

::Art. 12 Prämienrabatt

Den Versicherten im Hausarztssystem wird ein Rabatt auf der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG gewährt. Dieser richtet sich nach dem Prämientarif der PROVITA.

::Art. 13 Kostenbeteiligung

Die Regelung der Franchise und der Kostenbeteiligung erfolgt nach dem Prämientarif der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG.

V. Mitwirkungspflichten

::Art. 14 Informationen zur Mitgliedschaft im Hausarztssystem

Die Versicherten stellen bei jedem Hausarztbesuch sicher, dass der Hausarzt von ihrem Versicherungszweig Kenntnis hat, und in Notfällen geben sie sich als Versicherte im Hausarztssystem zu erkennen.

::Art. 15 Notfallbehandlung

Wird aufgrund eines Notfalles eine Spitaleinweisung oder eine ambulante Behandlung beim Notfallarzt erforderlich, sind die Versicherten verpflichtet, ihrem Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bescheinigung und einen Bericht des Notfallarztes zukommen zu lassen.

::Art. 16 Überweisung durch Hausarzt

1. Die Versicherten der Hausarztversicherung MEDICASA erklären sich damit einverstanden, sich bei Bedarf an einen Spezialarzt, eine medizinische Hilfsperson oder ein Spital überweisen zu lassen. Darunter fallen folgende Behandlungen, Operationen und Aufenthalte:
 - Untersuchungs- und Behandlungsaufträge an Spezialärzte, Leistungserbringer laut Krankenversicherungsgesetz oder veranlasste ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungen
 - Empfohlene Operationen durch Spezialärzte (inkl. Frauen- und Augenärzte)
 - Aufenthalte in Spitälern
 - Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte
2. Die Versicherten erklären sich damit einverstanden, auf Anfrage der PROVITA den Nachweis zu erbringen, dass die oben aufgeführten Behandlungen, Operationen und Aufenthalte von ihrem Hausarzt veranlasst wurden.

::Art. 17 Operationen

Empfiehl ein Spezialarzt (inkl. Frauen- und Augenarzt) einen operativen Eingriff, so ist der/die Versicherte verpflichtet, vor dieser Operation das Einverständnis des Hausarztes einzuholen.

::Art. 18 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken

Mit Ausnahme der Notfälle sind die Einweisungen in Spitäler und Tageskliniken nur mit dem Einverständnis des Hausarztes zulässig.

::Art. 19 Badekuren und Rehabilitationsaufenthalte und -massnahmen

Der Versicherte ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Antritt einer Badekur oder eines Rehabilitationsaufenthaltes seinen Hausarzt zu konsultieren, falls er Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend machen will. Der Hausarzt kann dafür lediglich eine Empfehlung zuhanden der PROVITA abgeben.

::Art. 20 Leistungen ausserhalb des Hausarzt-systems

5 Obligatorische Krankenversicherung

Der Versicherte erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hausarzt durch die PROVITA über die durch dritte Leistungserbringer entstandenen Kosten informiert wird. Beim Datenaustausch halten sich die PROVITA und der Hausarzt an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KVG, den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

::Art. 21 Weiterleitung Patientendossier bei Hausarztwechsel

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages erklären sich die Versicherten einverstanden, dass bei einem Hausarztwechsel zur Vermeidung unnötiger Abklärungen ein vollständiges Patientendossier direkt vom bisherigen Hausarzt an den von den Versicherten bezeichneten neuen Hausarzt weitergeleitet wird.

::Art. 22 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen

1. Verletzen die Versicherten ihre Mitwirkungspflichten, entfällt die Leistungspflicht für Behandlungskosten. Vorbehalten bleibt der Nachweis der Versicherten, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht aus entschuld-baren Gründen erfolgt.
2. In gravierenden Fällen kann die PROVITA die Versicherten aus dem Hausarztssystem ausschliessen und wieder in die obligatorische Krankenpflegeversicherung um-teilen.
3. Für Behandlungen ohne Wissen und Einverständnis des Hausarztes besteht kein Leistungsanspruch.

VI. Schlussbestimmungen

::Art. 23 Verhältnis zum Krankenversicherungsrecht

MEDICASA bildet einen eigenen Versicherungszweig. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Rege-lungen.



Mix
Produktgruppe aus vorwiegend
bewirtschafteten Wäldern und
anderen kontrollierten Herkünften
Zert.-Nr. MO-COC-028052
www.fsc.org
© 1996 Forest Stewardship Council



klimanneutral
www.climatepartner.ch
gedruckt im Appenzeller Medienhaus

PROVITA Gesundheitsversicherung AG

Brunngasse 4
Postfach
8401 Winterthur

Tel. 052 260 02 02
Fax 052 260 02 03

info@provita.ch
www.provita.ch

